

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 66 (1983)
Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der
Freidenker-Vereinigung
der Schweiz

Nr. 12 66. Jahrgang
Dezember 1983

Jahresabonnement: Schweiz Fr. 16.-
Ausland: Fr. 20.-
Probeabonnement 3 Monate gratis

Halbzeit

Die Freidenker sind in letzter Zeit dazu übergegangen, ihre Anliegen auf rechtlichem Wege geltend zu machen, anstatt sich nur auf die Propagierung humanitärer Grundsätze zu beschränken. So ist zurzeit beim Bundesrat eine Verwaltungsbeschwerde anhängig. Die von St. Galler Freidenkern und Sympathisanten aus anderen Lagern in Bern eingereichte Beschwerde richtet sich gegen den Zweckartikel des neuen sanktgallischen Volksschulgesetzes, demzufolge nicht nur der Religionsunterricht, sondern die Schule als Ganzes «nach christlichen Grundsätzen geführt» werden soll. (Es gibt eben immer noch Leute, die — allen schlechten Erfahrungen zum Trotz — die Etikette «christlich» für eine Qualitätsmarke halten.) Sodann haben sich Gesinnungsfreunde der Ortsgruppen Zürich und Winterthur in der Frage der sogenannten historischen Rechtstitel der Zürcher Landeskirchen engagiert, die den Kanton Zürich alljährlich Dutzende von Millionen Franken kosten. Die Zürcher Freunde setzen sich auf verschiedenen Wegen dafür ein, dass die bezügliche Bestimmung der Kantonsverfassung gestrichen werde. Nachstehend bringen wir einen Zwischenbericht in dieser Angelegenheit.

Die Redaktion

Der Zürcher Kantonsrat wird sich in absehbarer Zeit erneut mit der Frage der sogenannten historischen Rechtstitel der Kirchen befassen, von denen in Art. 64, Absatz 3, der Zürcher Kantonsverfassung die Rede ist. Es ist dies der 1963 in die Kantonsverfassung eingebaute, harmlos-unverfänglich klingende, in Wahrheit aber milliardenschwere Satz: «Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates bleiben gewahrt.»

Worum es geht

Von den sogenannten historischen Rechtstiteln wusste man nicht viel mehr, als dass die Kirchen (vor allem die Evangelisch-reformierte Landeskirche) daraus das Recht ableiten, aus der Staatskasse alljährlich Dutzende von Millionen für Pfarrgehälter, kirchliche Baukosten usw. zu ziehen. Genaueres über diese historische Angelegenheit war bis jetzt nicht zu erfahren, nämlich Angaben, um was für Titel bzw. Forderungsrechte es sich eigentlich handelt, mit welchem Gesamtbetrag der Staat (also die Gesamtheit der Steuerzahler) letztlich zu rechnen hat, usw. Wohl konnte man vermuten, dass die Be-

zeichnung «historische Rechtstitel» mit **Titeln**, also mit **Urkunden** als Beleg für irgendwelche Forderungsrechte nichts zu tun hat. Sonst wären diese Papiere von der Kirche längst schon auf den Tisch gelegt worden. Sie hat dies nicht getan und lässt die Öffentlichkeit über die Art und Zusammensetzung dieser «Titel» im unklaren. Solche Details wie alle diesbezüglichen Gutachten sind nämlich **Geheimsache**. Ein Gesuch der Freidenker, die Einsicht in die von der Regierung unter Verschluss gehaltenen Unterlagen verlangt hatten, wurde vom Regierungsrat unter Kostenfolge abgewiesen. Eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist beim Bundesgericht hängig.

Da, wie gesagt, niemand genau Bescheid wusste, was es mit den sogenannten historischen Rechtstiteln für eine Bewandtnis habe und was von den darauf gestützten «Verpflichtungen des Staates» zu halten ist, hat die Zürcher Regierung schon vor Jahren eine Abklärung des Sachverhalts in Aussicht gestellt und schliesslich — aufgrund einer Motion von Kantonsrat F. Jauch — auch angeordnet. Diese Abklärung war in der Tat notwendig.

Die Sache ist schon deshalb hochinteressant, weil der Bürger und Steuerzahler die erwähnten «Verpflichtungen des Staates» in der Staatsrechnung (Bestandesrechnung) vergeblich sucht, obwohl allein schon die Evangelisch-reformierte Landeskirche ihr «Guthaben» gegenüber dem Kanton Zürich per 1. Januar 1979 auf sage und schreibe 293 377 718.— Franken beziffert. (Quelle: «Orientierung des Kirchenrates des Kantons Zürich zuhanden der Mitglieder der Kirchensynode sowie der Kirchenpflegen» vom Februar 1983.) Dabei handelt es sich um Ansprüche auf-

Sie lesen in dieser Ausgabe

In eigener Sache

Friedensbewegung —
Christen bessere Menschen?

Pressestimmen

Neues aus dem Tessin

Bücher zum Schenken

Hat das Leben einen Sinn?